

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der F.D.P.**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (Namensaktiengesetz – NaStraG)**

**– Drucksachen 14/4051, 14/4618 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

„Artikel 6a  
Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der  
Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand  
§ 3 wird aufgehoben.“

Berlin, den 14. November 2000

**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

### **Begründung**

In einem immer stärker zusammenwachsenden Europa hat die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtung, Sonderregelungen, selbst wenn diese eine weit zurückliegende historische Begründung hatten, abzuschaffen. Zu diesen gesetzlichen Regelungen gehören auch die „VW-Gesetze“.

Das Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung sieht eine vernünftige zukunftsgerichtete Regelung für die Vertretung bei der Stimmrechtsausübung vor. Es ist heute, anders als vielleicht noch im Jahre 1960, für die Sonderregelung des § 3 (Vertretung bei der Stimmrechtsausübung) des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand kein ordnungspolitischer, standortpolitischer oder arbeitsmarktpolitischer Grund erkennbar.

Nur bei der Volkswagenwerk AG ist hinsichtlich der Vollmachtserteilung eine Sonderregelung vorgesehen. Diese Sonderregelung ist heute nicht mehr begründbar und stellt zudem einen Verstoß gegen die Grundsätze der Aktionärsdemokratie dar.

Die Vollmachtsregelung des VW-Gesetzes gefährdet dadurch auch die Position der Volkswagenwerk AG an den Finanzmärkten.

Schließlich dürfte das „VW-Gesetz“ gegen EU-Recht verstoßen und von der EU-Kommission gekippt werden, die gegenwärtig die Sonderregelungen für die Volkswagenwerk AG im Hinblick auf ein mögliches Vertragsverletzungsverfahren prüft.